

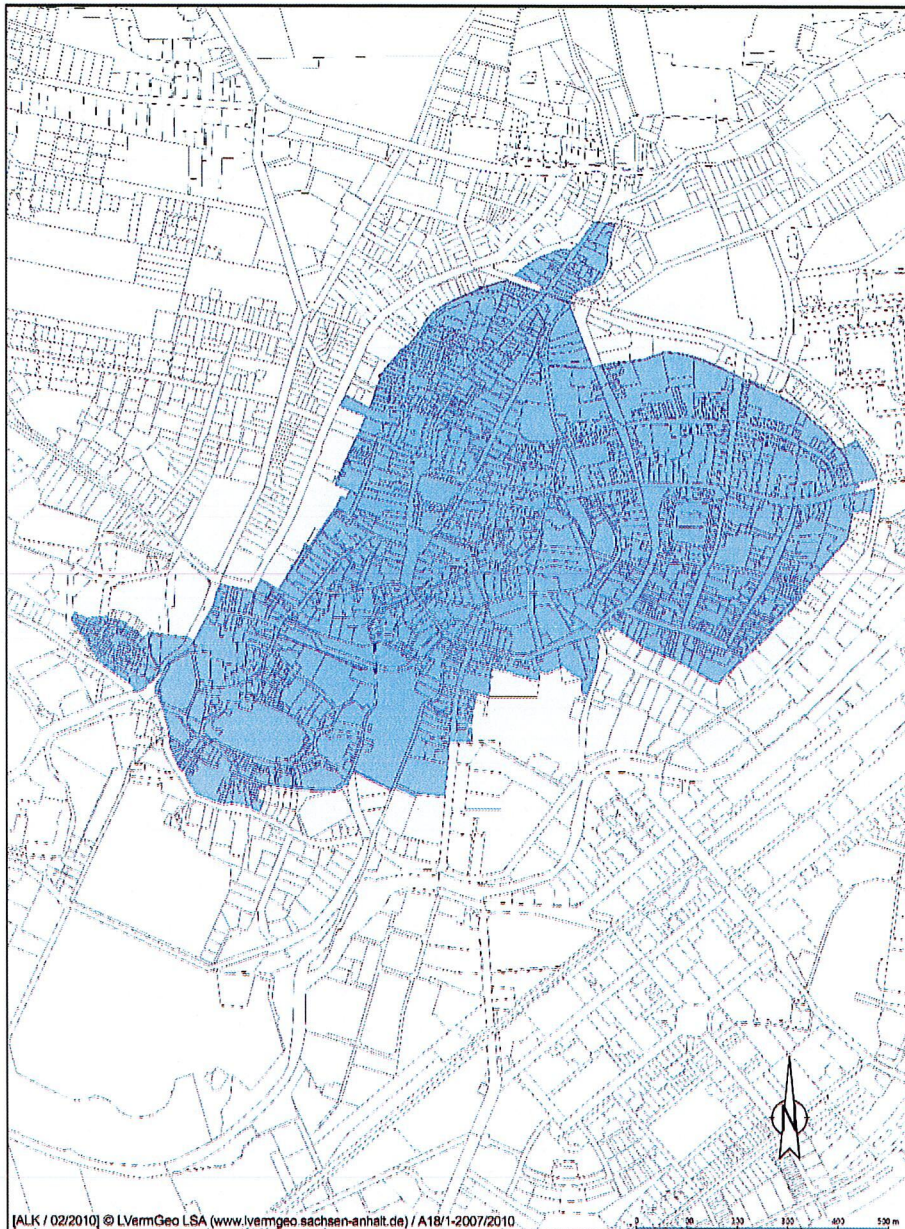
**Bekanntmachung des  
Beschlusses über die frühzeitige öffentliche Beteiligung zur Neufassung der örtlichen  
Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen  
und Warenautomaten in der Altstadt von Quedlinburg (Gestaltungssatzung)**

Folgender Text mit beigefügter Karte des Geltungsbereiches ist amtlich bekannt zu machen:

**Frühzeitige öffentliche Beteiligung zur Neufassung der örtlichen Bauvorschrift über die  
äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten in  
der Altstadt von Quedlinburg (Gestaltungssatzung)**

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat in öffentlicher Sitzung am 12.10.2023 beschlossen, dass die örtliche Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Altstadt von Quedlinburg (Gestaltungssatzung) neugefasst werden soll. Der Vorentwurf in der Fassung vom 03.07.2023 inkl. der Änderungsanträge vom 12.10.2023 wurde gebilligt und die frühzeitige Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Dauer der frühzeitigen Beteiligung soll 60 Tage betragen.

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung (blau unterlegt) kann der nachfolgend abgebildeten Karte entnommen werden.



## Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gestaltungssatzung ist eine örtliche Bauvorschrift der Welterbestadt Quedlinburg, die laut § 85 Abs. 1 Satz 1 sowie Satz 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zur Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich ist oder wenn die Gestaltung des Ortsbildes und der Baukultur geregelt werden soll.

Mit Beschluss vom 02.03.2023 hatte der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg die Verwaltung beauftragt, die Zulassung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie zu prüfen.

Bisher sind hiervon Solaranlagen ausnahmsweise auf nicht einsehbaren Nebengebäuden zugelassen. Die Prüfung der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen ergab, dass von den zur Verfügung stehenden Anlagentypen zur Erzeugung erneuerbarer Energie die Solaranlagen breiter angewendet werden können, ohne den Status als Welterbestadt in Frage

zu stellen. Auf Grund des Denkmalschutzes im Welterbegebiet ist eine Zulassung von Solaranlagen dennoch immer eine Einzelfallentscheidung und kann wegen der vielfältigen Begleitumstände und technischen Varianten nur ausnahmsweise erfolgen.

Die mittlerweile verfügbaren Techniken erlauben diverse Farben und Formate von Solaranlagen und sind teilweise für die Erzeugung von Strom, Wärme, Kälte oder eine Kombination hieraus geeignet. Daher sollen sie auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes und der Energiesicherheit verstärkt zugelassen werden dürfen.

Komplett ausgeschlossen werden Kleinwindkraftanlagen, da diese eine besonders störende Wirkung haben und der Wirkungsgrad im Vergleich zu Solaranlagen sehr gering ist.

Als Planungsalternativen kämen die Beibehaltung der aktuellen Regelungen auf der einen Seite (Alternative 1) und die Aufhebung sämtlicher Regelungen in Bezug auf Solaranlagen auf der anderen Seite (Alternative 2) in Betracht. Die Beibehaltung der aktuellen Regelungen wird dem grundgesetzlich verankerten Schutz des Klimas als natürliche Lebensgrundlage nicht mehr gerecht. Bei planerischen Abwägungen ist der Klimaschutz nach Artikel 20a Grundgesetz zu beachten. Die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist mittlerweile vom überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die Gestaltungssatzung als Ortsrecht ist an diesem veränderten rechtlichen Rahmen zu messen.

Die Zulässigkeit von Anlagen könnte in Form der 2. Alternative ohne Gestaltungssatzung auch auf Ebene der denkmalrechtlichen Genehmigung allein geregelt werden. Damit verlöre die Welterbestadt jedoch jeglichen Gestaltungsspielraum und wäre von den rechtlichen Regelungen auf Landes- und Bundesebene abhängig. Diese können aber nur schwer auf die besonderen Anforderungen eingehen, die sich aus dem Status als Welterbestadt ergeben.

Darüber hinaus sind auch Anpassungen möglich, die sich nicht auf erneuerbare Energien beziehen, sondern Materialien für Bauteile vorgeben etc. Der Umfang solcher potentiellen Anpassungen soll ebenfalls mit der frühzeitigen Beteiligung ermittelt werden (Alternative 3).

Mit der Neufassung wird die Gestaltungssatzung im Ganzen betrachtet, da für die Zulassung von Solaranlagen zahlreiche Regelungen überarbeitet werden müssen. Der Öffentlichkeit wird hierbei die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Damit die Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand besser nachvollzogen werden können, ist die Neufassung in der Art einer Synopse gehalten. Die Begründung für die Änderung oder Ergänzung einer Regelung ist in der letzten Spalte aufgeführt.

Zum aktuellen Zeitpunkt (Vorentwurf) liegt kein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB vor. Dieser wird später dem Entwurf beigelegt. Voraussichtlich wird sich die Neufassung der Gestaltungssatzung auf die Schutzgüter Klima, Wasser, Luft, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kultur- und andere Sachgüter auswirken. Die frühzeitige Beteiligung dient somit auch der Ermittlung von abwägungsrelevanten Angaben für die Umweltprüfung und den darauf basierenden Umweltbericht.

Den Vorentwurf der Neufassung der Gestaltungssatzung können Sie auf der städtischen Internetseite ([www.quedlinburg.de](http://www.quedlinburg.de)) unter folgendem Pfad: „Quedlinburg / Wohnen und Bauen / Stadtplanung / Erhaltungs- und Gestaltungssatzung“ einsehen (Link [Erhaltungs- und Gestaltungssatzung / Quedlinburg - Welterbestadt](#)). Zusätzlich liegt der Vorentwurf der Neufassung der Gestaltungssatzung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**29.11.2023 bis 28.01.2024**

im Dienstgebäude Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 1 und im Technischen Rathaus in der Halberstädter Straße 45 (barrierearm) zu folgenden Zeiten aus:

montags und freitags            von 9:00 – 13:00 Uhr  
donnerstags                    von 9:00 – 16:00 Uhr  
dienstags                        von 9:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr.

Im Technischen Rathaus in der Halberstädter Str. 45 besteht zudem die Gelegenheit zur Erörterung des Vorentwurfes. Da sich erwartbar viele Anfragen ähneln werden, soll einmal monatlich eine Veranstaltung zur öffentlichen Erörterung durchgeführt werden. Hierfür können entweder persönlich vor Ort oder vorab eingereichte Fragestellungen ermittelt und erörtert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit nach vorheriger Absprache weitere Erörterungstermine zu vereinbaren. Alle Anfragen und Stellungnahmen werden anonymisiert, bei Veranstaltungen ist keine namentliche Nennung der eigenen Person erforderlich.

Die beiden monatlichen Erörterungstermine werden im Technischen Rathaus, Konferenzraum im Erdgeschoss (barrierearm) an folgenden Tagen durchgeführt:

19.12.2023                      von 17:00 – 18:00 Uhr  
23.01.2024                      von 17:00 – 18:00 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen zum Vorentwurf der Neufassung der Gestaltungssatzung vorgebracht werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch postalisch abgegeben werden. Ebenso besteht die Möglichkeit einer Vorbringung mündlich zur Niederschrift.


per E-Mail  
[torsten.grassmann@quedlinburg.de](mailto:torsten.grassmann@quedlinburg.de)  
[torsten.schmelz@quedlinburg.de](mailto:torsten.schmelz@quedlinburg.de)

per Post  
Welterbestadt Quedlinburg  
Markt 1  
06484 Quedlinburg

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB sowie weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutz“, das im Internet unter der oben genannten Internetadresse ausliegt.

Quedlinburg, den 27.10.2023

  
Frank Ruch  
Oberbürgermeister  
Welterbestadt Quedlinburg